

FAQ zu den Tarifverträgen zur Inflationsausgleichs- prämie (IAP)

Nachdem in dem ersten Jahr seit Einführung der Inflationsausgleichsprämie (IAP) durch den Gesetzgeber trotz anhaltend hoher Inflationsbelastung nur wenige Verlagshäuser von der Möglichkeit einer Prämiengewährung Gebrauch gemacht haben, verständigten sich Anfang Oktober der BDZV und der DJV auf eine tarifliche Regelung über die Zahlung einer abgabenprivilegierten IAP. Diese sieht – konkretisiert durch diverse Detailregelungen – für vollzeitbeschäftigte Redakteurinnen und Redakteure sowie Volontärinnen und Volontäre an Tageszeitungen die Zahlung einer IAP in einer Höhe von 1.800 €, zu zahlen in 15 Raten à 120 € ab Oktober 2023 vor.

Mit Blick auf den ersten Auszahlungstermin mit dem Oktobergehalt sowie die ergänzend getroffenen Verfahrensvorschriften greift die nachfolgende Zusammenstellung aus Fragen und Antworten die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Tarifregelung auf und versteht sich als Hilfestellung bei der Beratung der Kolleginnen und Kollegen.

Für wen gilt der Tarifabschluss zur IAP?

Der Abschluss gilt für alle Kolleginnen und Kollegen, die Mitglied im DJV sind und unter den Geltungsbereich entweder des Gehaltstarifvertrags für Redakteurinnen/Redakteure an Tages-

zeitungen (GTV) oder des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen (sogenannter 12a Tarifvertrag) fallen. Er gilt ferner für diejenigen, die in ihrem Arbeitsvertrag eine Inbezugnahme Klausel haben, wonach auf das Arbeitsverhältnis einer der vorgenannten Tarifverträge in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Wie genau berechnet sich die IAP?

Der vereinbarte Grundbetrag beläuft sich 1.800 €, der – sofern nicht Sonderfaktoren wie beispielsweise eine anzurechnende frühere IAP-Zahlung oder eine Teilzeitbeschäftigung vorliegen – von Oktober 2023 bis Dezember 2024 in 15 monatlichen Raten von je 120 € netto zusätzlich zum geschuldeten Gehalt ausbezahlt wird.

Erhalten auch Volontärinnen und Volontäre den vollen Betrag?

Ja, auch Volontärinnen und Volontäre haben unter den gleichen Voraussetzungen wie alle übrigen Redakteurinnen und Redakteure Anspruch auf die volle Prämie.

Was ist mit Teilzeitbeschäftigten?

Redakteurinnen und Redakteure oder Volontärinnen und Volontäre, die in Teilzeit tätig sind oder waren, erhalten die Prämie anteilig. Maßgeblich ist hierbei das durchschnittliche Verhältnis von individuell geregelter Teilzeit zur tariflichen Vollarbeitszeit im Bemessungszeitraum.

BETRIEBSRÄTE-INFO 6/2023

03.11.2023

Mit welcher Gehaltsabrechnung erfolgt die erste IAP-Zahlung?

Der Tarifvertrag sieht den Beginn der Zahlungen ab Oktober vor, so dass die erste IAP-Rate in der Regel zusammen mit dem Gehalt für den Monat Oktober ausgezahlt werden dürfte. Wo dies aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnte, besteht ein Nachzahlungsanspruch im Folgemonat, so dass dann mit dem Novembergehalt die IAP-Raten für Oktober und November zu leisten sind.

Wie verhält es sich mit Kolleginnen und Kollegen, die erst nach dem 1. Oktober 2023 in das Unternehmen eintreten oder es vor Ablauf des 31.12.2024 verlassen?

Die Beschäftigten, die erst nach Beginn der IAP-Zahlungsphase zum Unternehmen stoßen oder es vor Dezember 2024 verlassen, erhalten die Prämie anteilig.

Besteht auch die Möglichkeit, die IAP nicht in Raten, sondern im Wege einer oder mehrerer Einmalzahlungen zu erhalten?

Ja, diese Möglichkeit besteht, allerdings obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Arbeitgeber. Dieser kann die für die Zeit zwischen Oktober 2023 und Dezember 2024 geschuldeten Beträge anstelle monatlicher Zahlungen auch in zwei Tranchen leisten. Aufgrund der unterschiedlichen Anrechnungsregularien beträfe die erste Zahlung den Zeitraum Oktober 2023 bis April 2024; die zweite Zahlung würde die Zahlungsverpflichtungen von Mai 2024 bis Dezember 2024 betreffen.

Besteht im Falle solcher IAP-Einmalzahlungen eine Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis?

Ja, streng genommen ist das so. Auch in diesem Fall greift die Klausel, wonach der Anspruch auf die IAP bei späterem Eintritt oder früherem Ausscheiden aus dem Unternehmen entsprechend anteilig gilt. Der Arbeitgeber hätte demnach die Möglichkeit, einen zu viel geleisteten Betrag zurückzufordern.

Wird eine IAP, die mein Arbeitgeber mir bereits unabhängig von dieser Regelung gezahlt hat, auf die jetzt vereinbarte Prämie angerechnet?

Ja, bereits erhaltene Zahlungen werden angerechnet, aber nur hälftig und auch nur auf die Raten von Oktober 2023 bis einschließlich April 2024. Die Zahlungen zwischen Mai 2024 und Dezember 2024 bleiben komplett anrechnungsfrei.

Wie genau sieht das Anrechnungsverfahren aus?

Zur Anrechnung einer bereits geleisteten Zahlung sind der Reihe nach die folgenden Schritte vorzunehmen:

- 1.) Der bereits geleistete Betrag ist zunächst durch 15 zu teilen (damit erhält man quasi den Monatsbetrag als Pendent zur monatlichen IAP-Rate von 120 €).
- 2.) Das Ergebnis wird anschließend halbiert (denn es wurde eine lediglich hälftige Anrechnung vereinbart).
- 3.) Der daraus resultierende Betrag stellt den Anrechnungsbetrag dar, d.h. in dem anrechnungsrelevanten

Zeitraum zwischen Oktober 2023 und April 2024 wird die IAP-Zahlung von 120 € monatlich um den errechneten Betrag reduziert.

Am Beispiel einer bereits erfolgten früheren Zahlung von 1.500 € ergäbe sich somit folgende Rechnung:

- 1.) $1.500:15=100$
- 2.) $100:2=50$
- 3.) $120-50=70$

Im Beispielfall würde der Anspruch damit von Oktober bis April 70 € und von Mai bis Dezember 120 € betragen.

Was passiert bei Erreichen oder Durchbrechen der gesetzlichen IAP-Obergrenze von 3.000 €?

In den seltenen Fällen, in denen zuvor bereits derart große Prämien ausbezahlt wurden, dass Kolleginnen und Kollegen entweder bereits zu Beginn oder im Verlauf des Zahlungszeitraums die Höchstgrenze für steuer- und abgabenfreie IAP-Zahlungen überschreiten, so erfolgen die Zahlungen ab diesem Zeitraum als Bruttoentgelt.

Wie erklärt sich der Bemessungsbetrag von 4.000 € in der Tarifregelung für die arbeitnehmerähnlichen Freien?

Ausgehend von der Regelung der festangestellten Redakteurinnen und Redakteure, die den vollen Anspruch auf die Prämie an eine Beschäftigung in Vollzeit geknüpft hat, brauchte es mit Blick auf die große Spanne an denkbar unterschiedlichen Honorarabrechnungen eines Äquivalents als Bezugsgröße für die Gewährung des vollen Betrags. Zugleich stellt der Betrag den Ausgangswert für ins Verhältnis zu setzende niedrigere Zahlenwerte in Fällen geringerer Monatshonorare dar.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.